BEBAUUNGSPLAN 04.11
" ENGELDORFER STRASSE "
TEILBEREICH I " GEWERBE "

M: 1 : 1000

Angefertigt durch
ÖbVI Henschel & Wachtler
Westring 14
50389 Wesseling

N

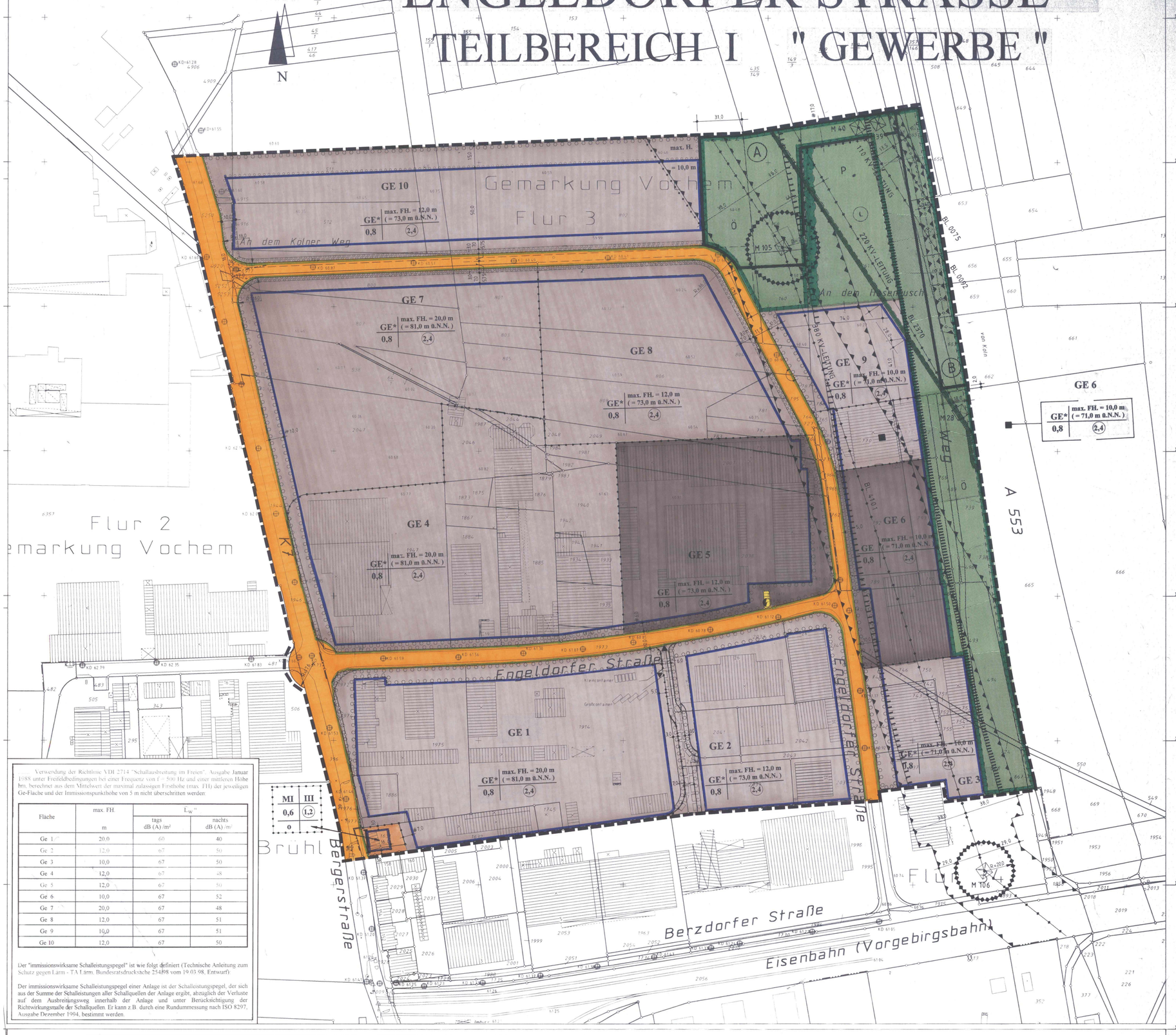

Verwendung der Richtlinie VDI 2714 "Schallausbreitung im Freien", Ausgabe Januar 1988 unter Freifeldbedingungen bei einer Frequenz von f = 500 Hz und einer mittleren Höhe hm, berechnet aus dem Mittelwert der maximal zulässigen Firsthöhe (max. FH) der jeweiligen Ge-Fläche und der Immissionspunkthöhe von 5 m nicht überschritten werden.

Fläche	max. FH.	L_W''	
	m	tags dB (A) /m²	nachts dB (A) /m²
Ge 1	20,0	60	40
Ge 2	12,0	67	50
Ge 3	10,0	67	50
Ge 4	12,0	67	48
Ge 5	12,0	67	50
Ge 6	10,0	67	52
Ge 7	20,0	67	48
Ge 8	12,0	67	51
Ge 9	10,0	67	51
Ge 10	12,0	67	50

Der "immissionswirksame Schalleistungspegel" ist wie folgt definiert (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm, Bundesratsdrucksache 254/98 vom 19.03.98, Entwurf):

Der immissionswirksame Schalleistungspegel einer Anlage ist der Schalleistungspegel, der sich aus der Summe der Schalleistungen aller Schallquellen der Anlage ergibt, abzüglich der Verluste auf dem Ausbreitungsweg innerhalb der Anlage und unter Berücksichtigung der Richtwirkungsmaße der Schallquellen. Er kann z.B. durch eine Rundummessung nach ISO 8297, Ausgabe Dezember 1994, bestimmt werden.

Pflanzlisten

1. **Bäume / Sträucher im Pflanzstreifen entlang der Verkehrsflächen und auf Stellplätzen**

-Fraxinus excelsior "Westhofs Glorie" Esche
Pflanzqualität Hochstamm, 3 x verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang 18-20 cm.

- Sträucher der Pflanzliste 2

2. **Gehölzstreifen an der Bergerstraße, und als Abgrenzung Gewerbegebiet / Acker**

Baumheckenartige Pflanzung mit Bäumen, die im Saum durch Strauchpflanzungen ergänzt werden oder flächige Pflanzungen als Gebüsch mit Gruppen von Hochstämmen.

Bäume:
(Heister, 2x verpfl. 200-250cm)

- Acer campestre	Feldahorn
- Carpinus betulus	Hainbuche
- Cornus mas	Kornelkirsche
- Prunus avium	Vogelkirsche
- Prunus padus	Traubenkirsche
- Sorbus aucuparia	Eberesche
- Quercus robur	Stiel-Eiche
- Tilia cordata	Winterlinde

Sträucher:
(Pflanzabstand 1x1m; 2x verpfl., 60-100cm)

- Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
- Corylus avellana	Hasel
- Crataegus monogyna	Weißdorn
- Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
- Prunus spinosa	Schlehe
- Rosa canina	Hundsrose
- Salix caprea	Salweide

3. **Öffentliche Grünfläche**
(Sammelausgleichsfläche und restliche Grünfläche incl. Schutzstreifen der Hochspannungsleitung)

-Rosa canina	Hundsrose
-Buddleja davidii	Sommerflieder
-Prunus spinosa	Schlehe
-Ligustrum vulgare	Gewöhnlicher Liguster
-Viburnum lanata	Wolliger Schneeball
-Colylus avellana	Haselnuß
-Euonymus europaeus	Gewöhnliches Pfaffenhütchen
-Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
-Cornus mas	Kornelkirsche
-Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
-Crataegus monogyna	Eingriffeliger Weißdorn
-Malus sylvestris	Holzapfel
-Mespilus germanica	Mispel

Pflanzungen zu etwa gleichen Anteilen in Gruppen zu 3-6 der gleichen Art. Pflanzabstand 1 x 1 m; Qualität 2 x verpfl., 60-100 cm.

Der 8 m breite Schutzstreifen über der Gasfernleitung ist mit Landschaftsrasen einzusäen und extensiv zu pflegen, d.h. Mahd alle 2-3 Jahre.

4. **Fassadenbegrünung**

-Hedera helix	Efeu
-Parthenocissus quinquefolia	Wilder Wein
-Clematis vitalba	Waldrebe

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB - §§ 1 - 11 BauNVO)

MI MISCHGEBIETE
GE GEWERBEGEBIETE
GE* GEWERBEGEBIETE (EINZELHANDELSBETRIEBE UND SONSTIGE GEWERBEGEBIETE MIT VERKAUFSFLÄCHEN FÜR DEN VERKAUF AN LETZTER VERBRAUCHER SIND NICHT ZULÄSSIG)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
(§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §16 BauNVO)

0,7 GESCHOSSFLÄCHENZAHL — HÖHE BAULICHER ANLAGEN ALS HÖCHSTGRENZE :
0,4 GRUNDFLÄCHENZAHL — FH FIRSTHÖHE
ZAHL DER VOLLGESCHOSSE :
III ALS HÖCHSTGRENZE

BAUWEISE / BAULINIEN / BAUGRENZEN
(§9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

o OFFENE BAUWEISE
BAUGRENZE
MI III / 0,6 1,2 / o — ART DER BAULICHEN NUTZUNG; ZAHL DER VOLLGESCHOSSE; GRUNDFLÄCHENZAHL; GESCHOSSFLÄCHENZAHL; BAUWEISE

VERKEHRSFLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
STRASSENBEGRENZUNGSLINIE AUCH GEGENÜBER VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG
EIN- BZW. AUSFAHRTEN UND ANSCHLUSS ANDERER FLÄCHEN AN DIE VERKEHRSFLÄCHEN

SONSTIGE PLANZEICHEN

MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZUGUNSTEN DER ANGRENZENDEN GRUNDSTÜCKSEIGENTÜMER (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)
SCHUTZSTREIFEN
SCHUTZZONE UM HOCHSPANNUNGSMAST MIT BAUVERBOT
ANBAUVERBOTSZONE (40 m - ZONE GEM. § 9 FStrG)
ZONE MIT BAUBESCHRÄNKUNGEN (100 m - ZONE GEM. § 9 FStrG)
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG, Z.B. VON BAUGEBIETEN ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES (§ 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)
GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES (§ 9 Abs. 7 BauGB)
PASSIVER SCHALLSCHUTZ GEM. TEXL. FESTSETZUNG NR. 5.1 (§ 9 ABS. 1 NR. 24 BauGB)

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER UND FESTEN ABFALLSTOFFEN SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 13, 14 und Abs. 6 BauGB)

ZWECKBESTIMMUNG:
ELEKTRIZITÄT

HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTWASSERLEITUNGEN

OBERIRDISCH
UNTERIRDISCH (GASFERNLEITUNG)

GRÜNFLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

ÖFFENTLICH / PRIVAT
SAMMELAUSGLEICHSFLÄCHE (A) " EINGRIFF / GEWERBE "
SAMMELAUSGLEICHSFLÄCHE (B) " EINGRIFF / STRASSE "

MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT
UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
ERHALTUNG VON STRÄUCHERN
UMGRENZUNG VON SCHUTZGEBIETEN UND SCHUTZOBJEKTEN IM SINNE DES NATURSCHUTZRECHTS

SCHUTZGEBIETE UND SCHUTZOBJEKTE:
L LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET

PLANUNTERLAGEN

WOHNGEBÄUDE MIT / OHNE HAUSNUMMERN
WIRTSCHAFS- UND INDUSTRIEGEBÄUDE
DURCHFAHRT / ARKADE
MAUER
111,11 HÖHENLAGE
III GESCHOSSZAHL
BORDSTEIN
SINKK. STRASSENSINKKASTEN

GRENZANGABEN
GEMARKUNGSGRENZE
FLURGRENZE
FLURSTÜCKGRENZE
WEITERE SIGNATUREN GEMÄSS DIN 3020 UND KATASTERVORSCHRIFTEN

KARTENGRUNDLAGE

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIESE PLANUNTERLAGE DEN BESTIMMUNGEN DES § 1 Abs. 2 PlanZV 90 ENTSPRICHT. (STAND IX. 1997)

BRÜHL, DEN 19.01.1998
Ingenieurbüro Dipl.-Ing. Vermessungsassessor

NACHDRUCK UND VERVIELFÄLTIGUNG JEDER ART, AUCH EINZELNER TEILE, SOWIE DIE ANFERTIGUNG VON VERGRÖSERUNGEN ODER VERKLEINERUNGEN SIND VERBOTEN UND WERDEN AUFGRUND DES URHEBERSCHUTZGESETZES GERICHTLICH VERFOLGT.

RECHTSGRUNDLAGEN

BAUGESETZBUCH VOM 27.08.1997 (BGBL. I S. 2141)
BAUNUTZUNGSVERORDNUNG I.D.F VOM 23.01.1990 (BGBL. I S. 132)
PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 18.12.1990 (BGBL. I NR. 3 VOM 22.01.1991)
~~MASSNAHMENGESETZ ZUM BAUGESETZBUCH VOM 28.04.1993 (BGBL. I S. 622)~~
BauO NW 07.03.1995 (GV. NW. S. 218)

ÄNDERUNG / ERGÄNZUNG

NACH DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG GEM. § 3 (3) BauGB.

AUFSTELLUNG

DER RAT DER STADT BRÜHL HAT AM 01.03.1997 GEM. § 2 (1) BauGB DIE AUFSTELLUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN. DIESER BESCHLUSS WURDE AM 05.03.1997 ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT.

BRÜHL, DEN 14.01.1998
BÜRGERMEISTER — RATSMITGLIED

2. ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

DIESER BEBAUUNGSPLANENTWURF, EINSCHLIESSLICH DER TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN HAT MIT DER BEGRÜNDUNG GEM. § 3 (2) BauGB IN DER ZEIT VOM 23.11.1998 BIS 23.12.1998 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND DAUER DER AUSLEGUNG WURDE AM 23.10.1998 ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT.

BRÜHL, DEN 16.12.1998
BÜRGERMEISTER
IN VERTRETUNG
Dr. Ute Hachsteiner
(DIE BEIGEORDNETE)

SATZUNGSBESCHLUSS

DER RAT DER STADT BRÜHL HAT AM 04.03.1999 DIESEN BEBAUUNGSPLAN EINSCHLIESSLICH DER TEXTLICHEN FESTSETZUNG GEM. § 10 BauGB ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

BRÜHL, DEN 04.03.1999
BÜRGERMEISTER — RATSMITGLIED

ANZEIGE

DIESER PLAN WURDE GEM. § 11 BauGB AM ..... ANGEZEIGT.
ZU DIESEM PLAN GEHÖRT DIE VERFÜGUNG VOM ..... AZ. 35.2.12-
KÖLN, DEN .....
BEZIRKSREGIERUNG KÖLN
Im Auftrag

BEKANNTMACHUNG

DIE BEKANNTMACHUNG DES BEBAUUNGSPLANES SOWIE ORT UND ZEIT DER EINSICHTNAHME GEM. § 10 BauGB IST AM 18.03.1999 ERFOLGT.
ERSATZBEKANNTMACHUNG AM 08.07.1999
BRÜHL, DEN 19.03.1999
UND 09.09.1999
BÜRGERMEISTER — RATSMITGLIED

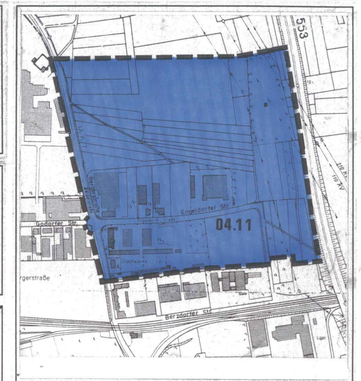

BEBAUUNGSPLAN 04.11
" ENGELDORFER STRASSE "
TEILBEREICH I " GEWERBE "
1. AUSFERTIGUNG

STADT BRÜHL

GEMARKUNG VOCHEM, BRÜHL
FLUR 3, 21, 22, 34
MASSTAB 1 : 1.000

Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan 04.11 'Engeldorfer Straße'

Teilbereich I - 'Gewerbe'

1. **Art der baulichen Nutzung**

1.1 **Gewerbegebiet (GE und GE*) gemäß § 8 Baunutzungsverordnung (BauNVO)**

- Gemäß § 1 Abs. 5+9 BauNVO sind Anlagen der Abstandsklassen I -IV der Abstandsliste zum Runderlaß des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 21.03.1990 - SMBl. NW 283 - und Anlagen mit ähnlichen Emissionen in den als GE GE* festgesetzten Bereichen nicht zulässig.
- Gemäß § 1 Abs. 5 + 9 BauNVO sind in dem als 'GE' festgesetzten Bereich Einzelhandelsbetriebe und sonstige Gewerbebetriebe mit Verkaufsflächen für den Verkauf an letzte Verbraucher nicht zulässig, wenn das angebotene Sortiment ganz oder teilweise den Waren (WB 03) der nachstehenden Liste zuzuordnen ist:
- Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren (WB 00-03)
- Schuhe und Putzmittel, Hygieneartikel, Körperpflegemittel (WB 15-18)
- Textilien Bekleidung, Pelzwaren, Schuhe, Leder- und Galanteriewaren (WB 19-36)
- ohne Bodenfliesen und Bodenbelag als Baubmare (WB 212, 214, 218)
- Rundfunk, Fernsehen und phonotechnische Geräte (WB 37)
- Elektrotechnische Geräte für den Haushalt (WB 391, 392) einschließlich Wohnraumleuchten (WB 3930, 3932, 3937)
- Feinmechanische und optische Erzeugnisse. Uhren, Schmuck, Spielwaren, Musikinstrumente (WB 40-47)
- Antiquitäten, Holz-, Korb-, Kork-, Flecht-, Schnitz- und Formstoffwaren, Kinderwagen (WB 50, 51)
- Papier, Papierwaren, Schreib- und Zeichenmaterial, Druckereierzeugnisse, Bürorganisationsmittel (WB 52 + 57)
- Camping- und Sportartikel, Handelswaffen, Bastelsätze (WB 652, 653, 655 - 659)
- Tafel-, Küchen- u.ä. Haushaltsgeräte (WB 66)
- Hetz- und Kochgeräte, Kühl- und Gefriermöbel, Wasch- und Geschirrspülmaschinen für den Haushalt (WB 67)
- Mopeds, Mofas, Fahrräder (WB 7803-7809)
- Nähmaschinen (WB 819)
- Arzneimittel und sonstige pharmazeutische Erzeugnisse (WB 87)
- Heim- und Kleintierfutter, zoologische Artikel, lebende Tiere (WB 96)
- Gebrauchtwaren dieser Liste

Eine Ergänzung des zulässigen Sortiments durch einzelne Warenklassen oder Warenarten der vorstehenden Liste ist ausnahmsweise entsprechend, wenn der Antragsteller nachweist, daß von dem ergänzten Sortiment keine schädlichen Auswirkungen im Sinne des Paragraphen 11 Absatz 3 BauNVO ausgehen.

Generell zulässig sind - abweichend von der vorstehenden Regelung - Handwerksbetriebe mit Verkaufsflächen für den Verkauf an letzte Verbraucher, wenn das angebotene Sortiment aus eigener Herstellung stammt und der Betrieb aufgrund der von ihm ausgehenden Emissionen typischerweise nur in einem Gewerbe- oder Industriegebiet zulässig ist.

- Gemäß § 1 Abs. 5+9 BauNVO sind in den als 'GE*' festgesetzten Bereichen Einzelhandelsbetriebe und sonstige Gewerbebetriebe mit Verkaufsflächen für den Verkauf an letzte Verbraucher nicht zulässig.

1.2 **Mischgebiet gemäß § 6 BauNVO**

- Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO sind die nach § 6 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen ausgeschlossen.
- Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO sind Vergnügungsstätten im Sinne des § 4 a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO im Mischgebiet (MI) nicht zulässig.

2. **Maß der baulichen Nutzung**

Gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO wird die maximale Höhe baulicher Anlagen im Plangebiet gemäß Planeintrag gestaffelt festgesetzt:

1. Östlich der Engeldorfer Straße max. H = 10,00 m ü.NN (entspricht 71,00 m ü.N.N.)
2. Nördlich und westlich der Engeldorfer Straße max. H = 12,00 m ü.NN (entspricht 73,00 m ü.N.N.)
3. Östlich der Bergerstraße (K 7) max. H = 20,00 m ü.NN (entspricht 81,00 m ü.N.N.)

3. **Begrünungsmaßnahmen**

3.1 **Pflanzstreifen entlang der Verkehrsflächen**

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB wird entlang der Engeldorfer Straße, Immendorfer Straße (= Planstraße) und Bergerstraße (K 7) ein Pflanzstreifen in einer Breite von 3,00 - 10,00 m festgesetzt.
Unterbrochen werden darf dieser Pflanzstreifen lediglich durch Zufahrten zu den jeweiligen Grundstücken sowie als Ausnahme durch einzelne, entgegnete nicht versiegelte Besucherstellplätze.

Als Bepflanzung sind nur standortgerechte Pflanzen der Pflanzliste unter Punkt 1 - 2 zu verwenden. In diesem Pflanzstreifen ist mindestens alle 15,00 m ein hochstammiger, standortgerechter Laubbaum (unter Punkt 1) zu pflanzen.

3.2 **Begrünung der Gebäude (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)**

3.2.1 **Fassadenbegrünung:**

Die Fassaden von Neubauten im Plangebiet sind zu einem Mindestanteil von 50% der geschlossenen Fassadenflächen zu begrünen (Punkt 4 - Pflanzliste).

3.2.2 **Dachbegrünung:**

Die Dächer von Bürogebäuden und Garagen sind vollflächig und dauerhaft zu begrünen (Punkt 4 - Pflanzliste).

3.3 **Begrünung der Stellplätze (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i.V.m. § 86 Abs. 1 LBO)**

Stellplätze sind in nicht versiegelter Form (Pflaster mit Rasenfuge oder Rasengittersteine) anzulegen. Je acht Stellplätze ist ein hochstämmiger, standortgerechter Laubbaum gemäß der beiliegenden Pflanzliste (unter Punkt 1) zu pflanzen.

3.4 **Öffentliche Grünfläche/Sammelausgleichsfläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 und 20 BauGB**

3.4.1 Im Schutzstreifen von je 38,00 m Breite bzw. unmittelbar unter den Hochspannungsfreileitungen BL 2370 und BL 4101 sind nur Strauch- und Baumpflanzungen gemäß beiliegender Pflanzliste (unter Punkt 3) zulässig, die eine maximale Endwuchshöhe von 10,00 m nicht überschreiten.
Im Schutzstreifen von 8,00 m Breite über der Gasfernleitung Köln-Bonn darf Strauchwerk bis zu 2,00 m Höhe in solchen Abständen gepflanzt werden, daß auf Dauer Kontrollbegehungen der Leitungstrasse ohne Beeinträchtigungen möglich sind. Baumstandorte sind in einem Mindestabstand von 2,50 m zwischen Stammachse und Leitungsaußenkante vorzusehen. Die zulässigen Pflanzenarten sind der nachfolgenden Pflanzliste (unter Punkt 3) zu entnehmen.

Zuordnung der Ausgleichsflächen:

Entsprechend dem Planeintrag wird der naturschutzrechtliche Ausgleich gemäß § 8 a BNatSchG in der öffentlichen Grünfläche als sogenannter Sammelausgleich dem jeweiligen Eingriff durch A) gewerbliche Bauflächen und B) Straßenneubau zugeordnet.
Der nicht von dieser Zuordnung betroffene Flächenanteil in der öffentlichen Grünfläche wird entsprechend den Festsetzungen der Pflanzliste bepflanzt und als Fläche gemäß § 9 (1) Nr. 20 BauGB festgesetzt.

4.0 **Versickerung von Niederschlagswässern (§ 9 Abs. 4 BauGB)**

Die Niederschlagswässer der Dachflächen geplanter Neubauvorhaben sind gemäß § 51 a Landeswassergesetz (LWG) auf den jeweiligen Grundstücken durch die Anlage von Mulden - Rigolensystemen zu versickern. Für jede Anlage ist eine Genehmigung der Unteren Wasser- und Abfallwirtschaftsbehörde einzuholen.

5.0 **Maßnahmen zum Immissionsschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)**

5.1 **Passiver Lärmschutz im Mischgebiet:**

Aufgrund der Verkehrslärmvorbelastung entlang der Bergerstraße (K 7) werden folgende passive Lärmschutzmaßnahmen festgesetzt:

Für die der Bergerstraße (K 7) zugewandte Fassade des Gebäudes Bergerstraße 162 sind die Bauanforderungen der DIN 4109 für den Lärmpegelbereich V (71 - 75 dB(A)) zu erfüllen, es sind Fenster der Schallschutzklassen 3 mit einem Schalldämmaß von 35 - 39 dB(A) zu verwenden.

5.2 **Immissionsschutzfestsetzungen Lärm**

Die Gliederung der Baugebiete erfolgt durch flächenbezogene Schallestrungspegel gemäß § 1 (4) BauNVO in Verbindung mit § 1 (9) BauNVO.

Auf den mit GeI bis GeIO bezeichneten Flächen sind Betriebe, Anlagen und Einrichtungen zulässig, die durch die bauliche Ausbildung (z. B. Wand-, Dach-, Fenster-, Lüfter- und Torkonstruktionen), Stellung und Höhenentwicklung der baulichen Anlagen unter Einbeziehung der innerbetrieblichen Verkehrsanlagen gewährleisten, daß folgende immissionswirksame flächenbezogene Schalleistungspegel LW'' ermittelt unter

Hinweis:

Im Schutzstreifen der 380 KV Hochspannungsfreileitung sind die im Gewerbegebiet ausnahmsweise zulässigen Nutzungen gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 1 + 2 im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens einer Einzelfallprüfung bezüglich möglicher Auswirkungen schädlicher Strahlungen (Elektrosmog) zu unterziehen. Die Nachweispflicht der Unschädlichkeit, bezogen auf die beantragte Nutzung, obliegt dem Antragsteller.

fortführend oben links